

Antrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Wodarg, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Manfred Opel, Robert Antretter, Wolfgang Behrendt, Hans-Werner Bertl, Anni Brandt-Elsweier, Dr. Eberhard Brecht, Eva-Maria Bulling-Schröter, Edelgard Bulmahn, Hans Martin Bury, Marion Caspers-Merk, Peter Conradi, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Dagmar Freitag, Katrin Fuchs (Verl), Arne Fuhrmann, Norbert Gansel, Günter Gloser, Günter Graf (Friesoythe), Dieter Grasedieck, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Alfred Hartenbach, Dr. Liesel Hartenstein, Dieter Heistermann, Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Reinhold Hiller (Lübeck), Stephan Hilsberg, Frank Hofmann (Volkach), Eike Hovermann, Brunhilde Irber, Gabriele Iwersen, Jann-Peter Janssen, Sabine Kaspereit, Marianne Klappert, Nicolette Kressl, Eckart Kuhlwein, Konrad Kunick, Rolf Kutzmutz, Detlev von Larcher, Waltraud Lehn, Klaus Lennartz, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Adolf Ostertag, Albrecht Papenroth, Georg Pfannenstein, Karin Rehbock-Zureich, Reinhold Robbe, Otto Schily, Dieter Schloten, Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Heinz Schmitt (Berg), Walter Schöler, Gisela Schröter, Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Lisa Seuster, Erika Simm, Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Joachim Tappe, Jella Teuchner, Wolfgang Thierse, Franz Thönnies, Uta Titzestecher, Adelheid Tröscher, Ute Vogt (Pforzheim), Hans Wallow, Reinhard Weis (Stendal), Matthias Weisheit, Hildegard Wester, Dr. Norbert Wieczorek, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Hanna Wolf (München)

Kriterien für die Spende, Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen

Der Bundestag wolle beschließen:

Einer gesetzlichen Regelung für die Spende, Entnahme und Übertragung von menschlichen Organen sollen u. a. folgende Eckpunkte zugrunde gelegt werden:

1. Organe dürfen zum Zwecke der Transplantation dann entnommen werden, wenn
 - a) der Eintritt des Todes zweifelsfrei anhand von sog. sicheren Todeszeichen festgestellt wurde, die in der Gesellschaft und in der gesamten Medizin akzeptiert sind, oder bei
 - b) besonders empfindlichen Organen wie z. B. Herz, Lunge, Leber, Nieren, Bauchspeicheldrüse und Darm, wenn durch die zweifelsfreie und sichere Diagnose von irreversiblen

Hirnversagen (sog. „Hirntod“) nachweisbar eine Schwelle erreicht ist, von der an der Prozeß des Sterbens unumkehrbar geworden ist und der Tod unmittelbar bevorsteht und

c) die unter Punkt 2 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

2. Jeder Mensch hat einen persönlichen Anspruch darauf, nach zweifelsfrei festgestelltem Eintritt eines irreversiblen Hirnversagens nicht ohne Behandlungsauftrag am Leben erhalten zu werden, sondern in Würde zu sterben. Das menschliche Leben ist grundgesetzlich gegen jede externe Verfügung geschützt (Artikel 2 Abs. 2 GG). Trotzdem steht es jedem Menschen frei, durch die Einwilligung in eine Organspende sein Einverständnis zu einer kurzzeitigen Lebensverlängerung im Interesse einer Lebensrettung bzw. Leidensminderung Dritter zu geben, wenn die unter Punkt 1 b) gestellten Bedingungen erfüllt sind. Das Vorliegen einer persönlichen, nach umfassender Information bewußt abgegebenen Einwilligung ist die unabdingbare Voraussetzung für die Entnahme von Organen bei einem Menschen.

Die Organspende von Kindern ist ein problematischer Ausnahmefall. Eine Regelung, die den Eltern eine aufgrund ihres grundgesetzlich garantierten Sorgerechts (Artikel 6 Abs. 2 GG) mögliche stellvertretende Entscheidung abverlangt, ist nicht zumutbar. Es muß deshalb ein Weg gefunden werden, der den Eltern eine stellvertretende Entscheidung einräumt und dem unteilbaren Prinzip der Menschenwürde größtmöglich Rechnung trägt.

Bonn, den 14. März 1996

Dr. Wolfgang Wodarg	Arne Fuhrmann
Dr. Herta Däubler-Gmelin	Norbert Gansel
Horst Schmidbauer (Nürnberg)	Günter Gloser
Manfred Opel	Günter Graf (Friesoythe)
Robert Antretter	Dieter Grasedieck
Wolfgang Behrendt	Hans-Joachim Hacker
Hans-Werner Bertl	Manfred Hampel
Anni Brandt-Elsweiler	Christel Hanewinckel
Dr. Eberhard Brecht	Alfred Hartenbach
Eva-Maria Bulling-Schröter	Dr. Liesel Hartenstein
Edelgard Bulmahn	Dieter Heistermann
Hans Martin Bury	Reinhold Hemker
Marion Caspers-Merk	Rolf Hempelmann
Peter Conradi	Dr. Barbara Hendricks
Christel Deichmann	Reinhold Hiller (Lübeck)
Dr. Marliese Dobberthien	Stephan Hilsberg
Petra Ernstberger	Frank Hofmann (Volkach)
Elke Ferner	Eike Hovermann
Gabriele Fograscher	Brunhilde Irber
Dagmar Freitag	Gabriele Iwersen
Katrin Fuchs (Verl)	Jann-Peter Janssen

Sabine Kaspereit	Gisela Schröter
Marianne Klappert	Reinhard Schultz (Everswinkel)
Nicolette Kressl	Dr. R. Werner Schuster
Eckart Kuhlwein	Dr. Angelica Schwall-Düren
Konrad Kunick	Rolf Schwanitz
Rolf Kutzmutz	Lisa Seuster
Detlev von Larcher	Erika Simm
Waltraud Lehn	Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Klaus Lennartz	Wieland Sorge
Erika Lotz	Wolfgang Spanier
Dr. Christine Lucyga	Joachim Tappe
Heide Mattischeck	Jella Teuchner
Ulrike Mehl	Wolfgang Thierse
Angelika Mertens	Franz Thönnies
Adolf Ostertag	Uta Titze-Stecher
Albrecht Papenroth	Adelheid Tröscher
Georg Pfannenstein	Ute Vogt (Pforzheim)
Karin Rehbock-Zureich	Hans Wallow
Reinhold Robbe	Reinhard Weis (Stendal)
Otto Schily	Matthias Weisheit
Dieter Schloten	Hildegard Wester
Dagmar Schmidt (Meschede)	Dr. Norbert Wiczorek
Regina Schmidt-Zadel	Heidemarie Wiczorek-Zeul
Heinz Schmitt (Berg)	Hanna Wolf (München)
Walter Schöler	

Begründung

Die Würde des Menschen ist unantastbar und deshalb unteilbar. Es ist folglich geboten, auch dem Sterbenden in Respekt für seine Würde zu begegnen. Kein Gut, auch nicht die mögliche Rettung eines anderen Menschen durch Organspende, darf diese Unteilbarkeit der Menschenwürde relativierend in Frage stellen.

Auf die unantastbare Würde des Menschen gründet sich soziales, fürsorgliches und medizinisches Handeln. Es gibt keinen hinreichenden Grund, um eine Entscheidung zu rechtfertigen, welche die Integrität der Menschenwürde eines Sterbenden im Interesse Dritter in Frage stellt.

Die Entscheidung zur Organspende kann infolgedessen allein von einem zur Spende bereiten Menschen getroffen werden. Sie darüber hinaus von einem nahen Angehörigen zu verlangen, kann zu unzumutbaren Gewissenskonflikten führen.

Die Gewißheit, Organe von einem Menschen zu empfangen, die dieser persönlich und freiwillig gespendet hat, erleichtert es dem Empfänger, das fremde Organ als eine echte „Spende“ anzunehmen. Dadurch wird es dem Spender und dem Empfänger möglich, einander jenen Respekt für die Würde und Autonomie des jeweils anderen zu erweisen, der das Menschliche ausmacht.

Die Transplantationsmedizin ist nur dann vor dem Ruch zu bewahren, hauptsächlich von Interessen der „Organgewinnung“, ja

des Geschäftlichen, bestimmt zu sein, wenn alle Menschen die Sicherheit haben dürfen, daß ihre Ohnmacht im Sterben nicht mißbraucht werden wird.

Eine bewußte, persönliche Einwilligung zur Organspende kann nur gegeben werden, wenn die damit verbundenen Bedingungen und Konsequenzen für Spender und Empfänger vorher abschätzbar gemacht wurden.

Die Entnahme von Organen eines Menschen, der ein irreversibles Hirnversagen erlitten hat und nur aufgrund seiner ausdrücklichen Verfügung bis zum Zeitpunkt der Explantation weiter am Leben erhalten wird, widerspricht nicht dem Verbot der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). 1968 wurde das Kriterium des Hirn-„Todes“ eingeführt, um den Abbruch der künstlichen Beatmung gegen den Vorwurf der Tötung zu rechtfertigen. Heute herrscht Einigkeit darüber, daß der Abbruch der künstlichen Beatmung, die keinem Therapieziel mehr dient, ethisch nicht anders zu bewerten ist als ihre primäre Unterlassung: Der Patient stirbt an seinen unheilbaren Schädigungen, nicht durch den Akt des Abschaltens.

Die persönliche Zustimmung zur Organspende bedeutet somit:

1. Der Patient wird einige Zeit länger leben, als er ohne Zustimmung gelebt hätte.
2. Die Organentnahme erfolgt unter normalen Operationsbedingungen.
3. Nach erfolgter Organentnahme unterbleiben sämtliche lebenserhaltenden Maßnahmen.

Die ethische Beurteilung einer Organentnahme steht somit in engem Zusammenhang mit dem Abstellen der künstlichen Beatmung nach eingetretenem unumkehrbarem Hirnversagen bei fehlendem Therapieziel.

Unsere politische Verantwortung gebietet es, den Vorgang der Transplantation menschlicher Organe, die ausführenden Mediziner und die Interessen der spendenden und empfangenden Menschen sowie aller weiteren mittelbar Betroffenen dem unteilbaren Prinzip von menschlicher Würde unterzuordnen.